

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV) vom 16. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2221)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855), zuletzt geändert am 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2788)

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)



Bearbeitung: Ina Weber/Diana Faller
Bild: ZENTRALVERBAND Sanitär Heizung Klima
Herstellung: LUWG
Stand: August 2009

© LUWG 2009

NOCH FRAGEN? WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Hauptstr. 238
55743 Idar-Oberstein
06781 565-0
- Referat 23
Stresemannstr. 3 - 5
56068 Koblenz
0261 120-2019
- Referat 24
Deworastr. 8
54290 Trier
0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Kaiserstr. 31
55116 Mainz
06131 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2
67433 Neustadt/Weinstr.
06321 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz
06131 6033-0



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUSICHT

JUGENDARBEITSSCHUTZ

im Baunebengewerbe



JUGENDARBEITSSCHUTZ

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für alle Personen unter 18 Jahren, die sich in einem Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis befinden oder als Praktikanten tätig sind. Es werden spezielle Regelungen über die tägliche Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit, Beschäftigungsverbote, etc. getroffen. Diese Vorschriften schützen Kinder und Jugendliche vor Überforderung, vor besonderen Gefahren am Arbeitsplatz und sollen verhindern, dass sie in ihrer Gesundheit gefährdet oder ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen sind hier einige besondere Vorschriften aufgeführt:

ARBEITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten. Durch Tarifverträge kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- Die zulässige tägliche Arbeitszeit darf nicht länger als 8 Stunden bzw. 8,5 Stunden bei anderer Verteilung in der selben Woche betragen.
- Die Schichtzeit (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf grundsätzlich 11 Stunden nicht überschreiten.
- Jugendliche dürfen an max. 5 Tagen in der Woche arbeiten.
- Eine Beschäftigung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich nicht zulässig.

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen in der Zeit von 20 bis 6 Uhr nicht arbeiten.

TARIFVERTRÄGE

Das Jugendarbeitsschutzgesetz erlaubt gemäß § 21 a ArbSchG in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung abweichende Arbeitszeitregelungen. Davon haben die Tarifvertragsparteien in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit ärztlich untersucht werden.
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn erfolgt sein, sofern das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

- Bei Tätigkeiten im Baunebengewerbe müssen vom Arbeitgeber, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlasst oder angeboten werden.

WICHTIGE REGELUNGEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUNEBENGEWERBE

Vor Beginn der Beschäftigung

- Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.
- Diese ist nach der Gefahrstoffverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchzuführen bzw. zu dokumentieren.
- Die Jugendlichen sind über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.

Den Jugendlichen ist die nach ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (z.B. Handschuhe, Augen- und Gehörschutz, Sicherheitsschuhe).

Die Beschäftigung in Lärmbereichen, der Umgang mit Gefahrstoffen und das Arbeiten an gefährlichen Maschinen ist nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht zulässig.